

Publikation Verkehrsbeschränkung

Die Baukommission Langnau verfügt gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absätze 1 und 2 der kantonalen Strassenverordnung, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Begegnungszone Dorf Abschnitt A006 **Zonensignalisation 20 km/h**

Abgrenzung

Alleestrasse, Nr. 1 bis Nr. 8
Kirchgasse
Marktstrasse
Viehmarktstrasse

Bezüglich Rechtsmittelbelehrung und Fristen wird auf die vorangehende Publikation (Begegnungszone Dorf **Abschnitt A002**) verwiesen. Die diesbezüglichen Erläuterungen gelten auch für diese Verfügung. Dasselbe gilt für den Ort und die Unterlagen der öffentlichen Auflage. Mit Ausnahme des folgenden Situationsplans:

- A006_Situationsplan

Bereits eingereichte Einsprachen behalten ihre Gültigkeit und werden automatisch in die Verfahren der neuen Verfügungen integriert.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Baukommission Langnau